

**Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
gem. § 7 Abs. 5 der Promotionsordnung vom 29.10.2020**

Für das Promotionsvorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät:

(Name, Vorname der Doktorandin/des Doktoranden)

(Titel, Name, Vorname der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers)

(Titel, Name, Vorname der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers)

(Arbeitstitel der beabsichtigten Promotion)

Beginn der Promotion: _____
(Datum)

Angestrebter Doktorgrad: _____
(Dr. theol. / Ph.D.)

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Begleitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich zur Einreichung eines Exposés bis zu einem mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter abgestimmten Termin, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur, die Forschungsmethoden sowie das Ziel der Arbeit beschreibt.
2. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig, mindestens einmal im Semester, über den Stand des Promotionsvorhabens aus.

3. Die Doktorandin/ der Doktorand verpflichtet sich, im Rahmen der regelmäßigen Treffen die Betreuerin/ den Betreuer über den aktuellen Stand und den Fortgang der Arbeit mündlich und/oder schriftlich zu berichten. Diese regelmäßigen Treffen ersetzen nicht die Teilnahme an den interdisziplinären Doktoranden-Kolloquien gemäß §8 PromO der Evangelisch-Theologischen Fakultät.
4. Die Betreuerin/ der Betreuer verpflichtet sich, den aktuellen Stand und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen umfassen – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers oder der Doktorandin/des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen oder die Auflösung des Betreuungsverhältnisses beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Auch eine Verletzung der in dieser Betreuungsvereinbarung explizit formulierten Rechte und Pflichten kann ein wichtiger Grund sein.
6. _____

Bochum, den

(Unterschrift der Doktorandin/
des Doktoranden)

(Unterschrift der Erstbetreuerin/
des Erstbetreuers)

(Unterschrift der Zweitbetreuerin/
des Zweitbetreuers)